

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Herrn
Alois Rainer, MdB
Vorsitzender des Finanzausschusses
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**E-Mail: alois.rainer@bundestag.de
finanzausschuss@bundestag.de**



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Ka/Fi
Tel.: +49 30 240087-60
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

6. Mai 2022

**Öffentliche Anhörung zum Vierten Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen
zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)
Drucksache 20/1111**

Sehr geehrter Herr Rainer,

die Bundessteuerberaterkammer begrüßt ausdrücklich, dass die Regelungen zur Unterstützung der Unternehmen in der Corona-Pandemie durch das vorliegende Gesetz noch einmal verlängert werden.

Für den steuerberatenden Beruf ist insbesondere die weitere Verlängerung der Fristen für die Abgabe der Steuererklärungen von großer Bedeutung. Ohne eine solche Verlängerung wäre eine ordnungsgemäße Erfüllung der vielfältigen zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den Corona-Hilfen und der Grundsteuerreform nicht möglich. Für die gleitende Rückführung der Fristen schlagen wir jedoch einen längeren Übergangszeitraum und eine geringere Abschmelzungshöhe vor.

Die Einzelheiten dazu finden Sie beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

i. A. Dr. Carola Fischer
Referatsleiterin

Anlage



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Anlage

**Stellungnahme
der Bundessteuerberaterkammer
zum Entwurf eines Vierten Gesetzes
zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen
zur Bewältigung der Corona-Krise
(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)**

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Telefon: 030 24 00 87-60
Telefax: 030 24 00 87-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

6. Mai 2022

Zum Vorschlag des Bundesrates für die Einfügung eines Art. 2a – Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Der Bundesrat schlägt in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf (DrS 83/22 (B) vom 8. April 2022, S. 13) eine Änderung von § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG vor. Derzeit gilt, dass Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als zwölf Monaten mit einem Zinssatz von 5,5 % abzuzinsen sind, soweit sie nicht verzinslich sind.

Der Bundesrat schlägt vor, von der Abzinsung abzusehen, da die ursprüngliche Begründung der Maßnahme für das herrschende niedrige Zinsniveau nicht mehr zutrifft. Wir begrüßen und unterstützen diesen Vorschlag des Bundesrates als einen Beitrag für eine Entbürokratisierung des Steuerrechts und zur Steuervereinfachung.

Zu den Änderungen des Einkommensteuergesetzes in Art. 3 und 4

Zu den Fristverlängerungen nach Art. 3, Nrn. 1, 3 und 7 Buchst. a bis c EStG-E

Wir begrüßen ausdrücklich die Verlängerung der Steuerfreiheit für Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld und zum Saison-Kurzarbeitergeld, die Ausdehnung der Möglichkeit einer degressiven AfA auch auf im Jahr 2022 angeschaffte Wirtschaftsgüter und die Verlängerung der Homeoffice-Pauschale und der Reinvestitionsfristen in §§ 6b, 7g EStG-E.

Gleichzeitig unterstützen wir die Bitte des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf um Prüfung, ob die Abziehbarkeit von Aufwendungen für einen Arbeitsplatz in der eigenen oder gemieteten Wohnung oder im eigenen oder gemieteten Haus angesichts neuer Arbeitsformen über die bloße Verlängerung der Regelung zur Homeoffice-Pauschale um ein Jahr hinaus künftig sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach neu geregelt werden sollte (DrS 83/22 (B), S. 15). Zumindest sollte, wie im Antrag der CDU/CSU Fraktion vorgeschlagen, die Homeoffice-Pauschale entfristet werden (DrS 20/1339 vom 5. April 2022, Nr. 12).

Die Verlängerung der degressiven AfA um ein Jahr hilft den Unternehmen, die in der gegenwärtigen Situation Investitionsmöglichkeiten haben. Aufgrund von Lieferengpässen ist dies nicht in allen Bereichen gegeben. Daher erscheint eine Verschiebung der im Koalitionsvertrag angekündigten „Super-AfA“ bzw. der Einführung eines Investitionszuschusses aktuell nachvollziehbar. Um Unternehmen die Zukunftsplanung möglichst zu erleichtern, sollten die entsprechenden Überlegungen dennoch vorangetrieben und frühzeitig bekannt gemacht werden.

Die durch BMF-Schreiben vom 26. Februar 2021 eingeführte Verkürzung der Nutzungsdauer für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung hat in der Praxis zu verschiedenen Zweifelsfragen geführt, die auch durch das neue Schreiben vom 22. Februar 2022 nicht gelöst werden konnten. Insbesondere ist problematisch, dass es sich bei dem Ansatz der verkürzten Nutzungsdauer nicht um ein Wahlrecht i. S. d § 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG handeln soll. Wir halten die Verkürzung der Nutzungsdauer grundsätzlich für einen

sinnvollen Schritt. Daher regen wir aus Gründen der Rechtssicherheit an, ein entsprechendes Wahlrecht gesetzlich festzuschreiben.

Zum Verlustrücktrag nach Art. 3 Nr. 4, Art. 4 Nrn. 1 und 2 EStG-E

Zwar unterstützen wir die Ausdehnung des Verlustrücktrags in § 10d Abs. 1 EStG-E von einem auf zwei Jahre. Dies fördert grundsätzlich die Krisenfestigkeit der Wirtschaft. Ein Verlustrücktrag aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2020 wird allerdings in den meisten Fällen wenig Erleichterung verschaffen, da der Großteil der von der Corona-Pandemie betroffenen Unternehmen in diesem Jahr kaum Gewinne erzielt haben dürften. Die Beibehaltung der angehobenen Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 wird aus denselben Überlegungen daher in vielen Fällen nicht ihr volles Potential entfalten können. Eine weitere – vorübergehende – Ausdehnung der Rücktragsmöglichkeit auf drei oder auch vier Jahre, wie sie auch die CDU/CSU-Fraktion fordert (DrS 20/1339 vom 5. April 2022), wäre u. E. wünschenswert.

Um die Unternehmen bei der Überwindung der Krise zu unterstützen, unterstützen wir auch die Forderung der CDU/CSU-Fraktion (a. a. O) nach einer Aussetzung der Mindestbesteuerung i. S. d. § 10d Abs. 2 EStG. Zwar leisten Erleichterungen bzw. die Abschaffung der Mindestbesteuerung keinen unmittelbaren Beitrag zur Erhöhung der Liquidität, sie sind aber von großer Bedeutung, um Unternehmen nach Überwindung der Krise eine schnelle Sanierung zu ermöglichen. Derzeit beschränkt § 10d Abs. 2 EStG den Verlustvortrag für 1 Mio. € (bei Zusammenveranlagung 2 Mio. €) übersteigende Verluste auf 60 % des Gewinns der Folgejahre. Sobald das Unternehmen wieder – in bestimmter Höhe – Gewinne macht, müssen demnach auch dann Steuern bezahlt werden, wenn in erheblichem Umfang Verluste aufgelaufen sind. Infolgedessen entzieht diese fiskalpolitisch begründete Regelung den betroffenen Unternehmen Liquidität in Höhe der Mindestbesteuerung, die zur Finanzierung der eigentlichen Geschäftstätigkeit und damit zur finanziellen Konsolidierung der in besonderem Maße betroffenen Steuerpflichtigen dringend benötigt wird.

Die Rückführung der Betragsgrenzen beim Verlustrücktrag ab dem Veranlagungszeitraum 2024 auf das Vorkrisenniveau sollte ebenfalls noch einmal überdacht werden. Die Höhe des rücktragsfähigen Verlusts und die Mindestbesteuerung sollten nicht jeweils isoliert, sondern im Zusammenhang betrachtet werden. Auch vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Prüfung von § 8c Satz 2 KStG i. d. F. des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 vom 14. August 2007 (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG in der geltenden Fassung) halten wir eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit der steuerlichen Behandlung von Verlusten für dringend geboten.

Zu den Änderungen des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in Art. 6

Zu den Fristverlängerungen für den Veranlagungszeitraum 2020 in § 36 Abs. 3 EGAO-E und für den Veranlagungszeitraum 2021 und 2022 in § 36 Abs. 4 und 5 – neu – EGAO-E

Die Verlängerung der durch Art. 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie vom 25. Juni 2021 (BGBl. I 2021, S. 2035) in § 36 Abs. 3 EGAO für den Veranlagungszeitraum 2020 eingeführten Ausnahmeregelungen zu den §§ 109 Abs. 2, 149 Abs. 3 und 4, 152 Abs. 2 und 233a Abs. 2 AO um weitere drei Monate ist ausdrücklich zu begrüßen. Durch die Verlängerung der Abgabefrist für die Steuererklärungen 2020 für steuerlich Beratene bis zum 31. August 2022 kommt der Gesetzgeber einer mit Nachdruck vorgetragenen Forderung der Bundessteuerberaterkammer nach, die zu der dringend notwendigen Entlastung der Steuerberater und ihrer Mitarbeiter beitragen wird.

Auch ist es im Grundsatz positiv zu bewerten, dass der Gesetzgeber in § 36 Abs. 4 und 5 – neu – EGAO-E bereits jetzt für die Veranlagungszeiträume 2021 und 2022 Fristverlängerungen für die Abgabe der Jahressteuererklärungen vorsieht. Wir sind jedoch der Ansicht, dass eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen für den Veranlagungszeitraum 2021 von vier Monaten und für den Veranlagungszeitraum 2022 von zwei Monaten nicht ausreichen wird. Die Bundessteuerberaterkammer begrüßt insoweit ausdrücklich, dass sich auch der Bundesrat dieser Auffassung angeschlossen hat und in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf vom 8. April 2022 (a. a. O.) dafür plädiert, die Frist zur Abgabe der Steuererklärungen 2021 ebenfalls auf den 31. August 2023 zu verlängern. Neben den – auch im Zusammenhang mit Schlussabrechnungen von Corona-Hilfen – weiter andauernden Anforderungen an die Angehörigen der steuerberatenden Berufe soll hierdurch den mit der Grundsteuerreform verbundenen Belastungen Rechnung getragen werden. Erst für die Veranlagungszeiträume 2022 und 2023 soll dann eine ratierliche Abschmelzung der Fristverlängerung vorgesehen werden.

Der coronabedingte Bearbeitungsrückstau in den Kanzleien ist allerdings so massiv, dass er selbst bei positiver Krisenentwicklung nur sukzessive abzubauen sein wird. Die Kapazitäten für die originären Tätigkeiten der Steuerberater sind auch weiterhin erheblich eingeschränkt. Daher sollte (ausgehend von der 6-monatigen Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärungen 2021) eine jährlich lediglich um einen Monat abschmelzende Fristverlängerung über einen Zeitraum von sechs Jahren gesetzlich geregelt werden, wie sie auch die CDU/CSU-Fraktion fordert (a. a. O.). Die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2022 würde demnach am 31. Juli 2024, die Abgabefrist für die Steuererklärungen 2023 am 30. Juni 2025 etc. enden. Im Jahr 2029 wäre der Normalzustand wiederhergestellt. Eine solche Regelung würde langfristig für alle am Verfahren Beteiligten, Kanzleien und Verwaltung, Rechts- und Planungssicherheit schaffen.

Sehr zu begrüßen ist, dass Art. 2 des Entwurfs eine korrespondierende Anpassung der Fristen des § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG vorsieht und damit einen Gleichklang der Fristen für die betroffenen Veranlagungszeiträume wahrt. § 37 Abs. 3 Satz 3 EStG müsste ggf. entsprechend dem vorstehenden Vorschlag der Bundessteuerberaterkammer für die sukzessive Rückführung in den Normalzustand angepasst werden.